



SV/FD1/028/2025

Sitzungsvorlage

öffentlich

12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Federführend: FD 1 Organisation, Personal und Finanzen		Datum:	01.08.2025
		Verfasser:	Klumpe, René
Produkt: 53810 Abwasserbeseitigung - SW			
Datum	Gremium		
27.08.2025	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft		
08.09.2025	Verwaltungsausschuss		
17.09.2025	Rat		

I. Der Rat stimmt der vorliegenden Kalkulation (Anlage II) für die Schmutzwassergebühr und der Gebühr für die dezentrale Entsorgung, Stand August 2025, zu und beschließt sie in allen Teilen.

Der Rat beschließt,

- der vorgeschlagenen Kostenaufteilung zwischen der zentralen und der dezentralen Entsorgung der Abwässer zugestimmt.
- es wird auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes abgeschrieben.
- in der Kalkulation wird auf die Kapitalverzinsung verzichtet.
- die sogenannten Overheadkosten (Kosten eines Arbeitsplatzes und die Verwaltungsgemeinkosten nach KGST) werden in der Kalkulation berücksichtigt.
- die Überdeckung aus den Jahren 2023-2025 wird bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung in dem Zeitraum 2026-2028 ausgeglichen.
- die Unterdeckungen bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden in dem Zeitraum 2026-2028 nicht ausgeglichen.
- die in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebührensätze für die Entgelte der kommunalen Schmutzwasserbeseitigung werden auf volle 5 Cent abgerundet.
- mit Wirkung zum 01.01.2026 wird für die zentrale Entsorgung der Abwässer eine Gebühr von 2,75 € pro m³ Abwasser erhoben.
- mit Wirkung zum 01.01.2026 wird für die dezentrale Entsorgung der Abwässer (Entsorgung von Kleinkläranlagen) eine Gebühr von 27,90 € pro m³ abgefahrenem Inhalt erhoben. Für eine vergebliche Anfahrt bleibt eine Gebühr von 11,80 € pro Anfahrt bestehen.

II. Satzungsbeschluss

Die 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für

die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Diepholz vom 27.10.1992, zuletzt geändert am 08.12.2022, wird in der vorliegenden Entwurfsfassung (Anlage I) beschlossen.

Sachverhalt:

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Aktuell wird für die zentrale Entsorgung der Abwässer eine Gebühr von 2,40 € pro m³ Abwasser erhoben. Für die dezentrale Entsorgung der Abwässer wird aktuell eine Gebühr von 24,60 € pro m³ abgefahrenem Inhalt erhoben.

Die Neukalkulation trägt der Pflicht Rechnung, dass die Einnahmen der kostenrechnenden Einrichtung „Schmutzwasserbeseitigung“ nach dem Kostendeckungsprinzip grundsätzlich ihre Ausgaben nicht übersteigen dürfen. Die durchgeführte Kalkulation trägt diesem Umstand Rechnung. Grundsätzlich haben regelmäßige Nachkalkulationen zu erfolgen. Die jetzt erfolgte Nachkalkulation hat ergeben, dass in den Jahren 2023 bis heute die Erträge die Aufwendungen überschritten haben und somit eine Überdeckung vorliegt.

Die Über-/ Unterdeckungen bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung lagen

im Jahr 2023 bei	-41.279,38 €
im Jahr 2024 bei	59.402,13 €
im Jahr 2025 voraussichtlich bei	60.174,63 €

Die Überdeckung beträgt insgesamt 78.297,38 € bei Gesamtkosten von 6.261.267,69 € (1,25 %).

Die Unterdeckungen bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung lagen

im Jahr 2023 bei	-1.160,98 €
im Jahr 2024 bei	-1.852,81 €
im Jahr 2025 voraussichtlich bei	-1.669,08 €

Die Unterdeckung beträgt insgesamt 4.682,87 € bei Gesamtkosten von 17.698,73 € (26,46%).

2. Gebührenkalkulation

In der Gebührenkalkulation wurden die Kostenarten wie der Kalkulation (Anlage II) dargestellt berücksichtigt. Für die Jahre 2026-2028 wurden eigens erstellte Prognosewerte herangezogen, welche auf Grundlage der Durchschnittswerte der Aufwandskonten der Stadt Diepholz aus den Jahren 2023-2025 ermittelt wurden. Zudem wurden auch die zukünftigen Investitionen in die Gebühr mit eingerechnet. Die Betriebskosten werden im Kalkulationszeitraum inflationsbedingt ansteigen. Um die Kostensteigerung abzubilden, wurde mit einem Anstieg in Höhe von 2 % bei den Personalkosten und 2,5 % bei den Sachkosten gerechnet.

Da nicht zwischen Kosten der zentralen und dezentralen Entsorgung unterschieden wird, konnten lediglich im Wege der Schätzung die Kostenmassen aufgeteilt und zugeordnet werden.

Bei den Abschreibungen soll weiterhin vom Wiederbeschaffungszeitwert und nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden. Dadurch entstehen folgende Vorteile:

- Die erhöhten Abschreibungen stärken die Innenfinanzierungskraft, wenn zum Ende der Nutzungsdauer die Ersatzinvestition getätigt wird. Damit wird einer Verschlechterung des Verschuldungsgrades entgegengewirkt.
- Durch die Verwendung der jeweils aktuellen Wiederbeschaffungszeitwerte wird eine

verursachungsgerechte Belastung des Gebührenzahlers erreicht.

Zudem soll weiterhin auf die Kapitalverzinsung verzichtet werden, da mit dem Urteil vom 17.05.2022 nach Auffassung des OVG Münster (Az.: 9 A 1019/20) der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten sowie einer Nominalverzinsung nach Anschaffungsrestwerten einen doppelten Inflationsausgleich darstellen würde. Die Verwaltung folgt dieser Rechtsauffassung und verzichtet daher freiwillig auf die Berechnung mit einem kalkulatorischen Zins, obwohl dies nach § 5 Abs. 2 S.4 NKAG zulässig wäre.

Der Vergleich mit anderen Kommunen stellt sich folgendermaßen dar:

Samtgemeinde Barnstorf:	4,22 €
Samtgemeinde Rehden:	3,84 €
Samtgemeinde Altes Amt Lemförde:	3,47 €
Wasserversorgung Sulinger Land:	4,70 €

3. Hinweis

Durch den Wegfall des ausgleichenden Gebührenpuffers aus der erheblichen Überdeckung der Jahre 2019 bis 2022 in Höhe von 436.078,32 € kommt es in der Kalkulationsperiode 2026–2028 trotz einer vergleichsweise geringen Überdeckung von 78.297,38 € zu einer spürbaren Gebührenerhöhung bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Ursächlich hierfür ist insbesondere, dass im Zeitraum von 2008 bis 2022 keine kalkulatorischen Anpassungen erforderlich waren.

Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere die Leerung der Klärgruben, steigt trotz einer rückläufigen Bemessungsgrundlage deutlich an. Grund dafür sind vor allem die unveränderlichen und teilweise gestiegenen Betriebskosten des eigenen Klärwerks mit Faulturm, insbesondere für Personal. Diese Fixkosten fallen unabhängig von der Menge des zu behandelnden Schmutzwassers an und müssen auf eine abnehmende Leistungsmenge verteilt werden, was zu höheren Gebühren pro Leerung führt.

Im Vergleich zum Kalkulationszeitraum 2019–2022 konnte die damals bestehende Unterdeckung deutlich reduziert werden. Dies zeigt, dass die zuletzt angepassten Gebühren bereits zu einer Verbesserung der Kostendeckung beigetragen haben, auch wenn weiterhin Kostensteigerungen, insbesondere bei Personal, eine Gebührenerhöhung erforderlich machen.

Finanzierung:

Die Anpassung der Gebührensätze für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung führt ab dem Haushaltsjahr 2026 zu Mehrerträgen in Höhe von rd. 300.600 €

Anlagen:

Anlage I Entwurf 12. Änderungssatzung
Anlage II Kalkulation der SW-Gebühr 2026-2028

gez. Marré
Bürgermeister